

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Fakultätsordnung
der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen
Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 3. Juni 2025

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Fakultätsordnung
der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 3. Juni 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und § 26 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Fakultätsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Grundlagen	- 5 -
§ 1 Allgemeines	- 5 -
II. Mitglieder, Angehörige und Organe	- 5 -
§ 2 Mitglieder und Angehörige	- 5 -
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen	- 6 -
§ 4 Organe der Fakultät	- 7 -
III. Dekanat	- 7 -
§ 5 Organisation und Aufgaben	- 7 -
§ 6 Wahl des Dekanats	- 8 -
§ 7 Stellung der Mitglieder des Dekanats	- 9 -
IV. Fakultätsrat	- 9 -
§ 8 Aufgaben des Fakultätsrats	- 9 -
§ 9 Erweitertes Beratungsrecht der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	- 10 -
§ 10 Einberufung, Vorsitz, Beschlussfähigkeit	- 11 -
§ 11 Stimmrecht, Befangenheit	- 11 -
§ 12 Wahlen und Abstimmungen	- 11 -
§ 13 Öffentliche, nichtöffentliche Beratungen und Vertraulichkeit	- 12 -
§ 14 Sitzungen des Fakultätsrats	- 12 -
§ 15 Tagesordnung und Beratung	- 13 -
§ 16 Antragsrecht und Sondervotum	- 13 -
§ 17 Protokollführung	- 14 -
§ 18 Kommissionen	- 14 -
§ 18a Studienbeirat	- 14 -
§ 18b Qualitätsverbesserungskommission	- 15 -
§ 19 Digitale Sitzungen und Umlaufverfahren im Fakultätsrat, in Ausschüssen und Kommissionen	- 15 -
§ 20 Bestellung und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertretung	- 16 -
V. Berufungen und Ernennungen	- 17 -
§ 21 Berufungsverfahren	- 17 -
§ 22 Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige*r Professor*in“	- 17 -
§ 23 Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor*in“	- 17 -
VI. Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute)	- 18 -
§ 24 Institute	- 18 -
§ 25 Vorstand der Institute	- 18 -
§ 26 Geschäftsführende*r Direktor*in	- 19 -
VII. Außenlabore	- 19 -
§ 27 Einrichtung und Zuordnung	- 19 -
§ 28 Direktorium	- 20 -
§ 29 Geschäftsführende*r Direktor*in	- 20 -
VIII. Änderung und Inkrafttreten	- 20 -
§ 30 Änderung der Fakultätsordnung	- 20 -
§ 31 Inkrafttreten	- 21 -

I. Grundlagen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät erfüllt die Universitätsaufgaben nach §§ 3 und 4 HG in den Agrar-, Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften, der Lebensmittelchemie sowie der Geodäsie und Geoinformation.

(2) Aufgaben der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät sind für diese Bereiche nach § 3 HG insbesondere

- die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse,
- die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre und Studium einschließlich der interdisziplinären Zusammenarbeit innerhalb und außerhalb der Universität,
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenschaftstransfers, einschließlich wissenschaftlicher Weiterbildung,
- die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern,
- die Organisation von Lehre und Studium, wobei die Vollständigkeit des Lehrangebots entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen gewährleistet wird und das Lehrangebot zwischen den Fächern abgestimmt wird,
- die Studienberatung,
- die Förderung der Gleichstellung als Grund- und Querschnittsaufgabe. Die Fakultät verstärkt deshalb auf allen Ebenen, auf denen Frauen unterrepräsentiert sind, ihre Aktivitäten, um Gleichstellung zu erreichen.

Die Fakultät erfüllt diese Aufgaben durch ihre Organe und Einrichtungen. Das jeweils zuständige Organ kann für bestimmte zu bezeichnende Aufgaben besondere Beauftragte bestellen.

(3) Die Fakultät führt nach § 2 Absatz 5 HG i.V.m. § 1 GO ihr eigenes hergebrachtes Siegel (Anlage 1). Als Farbe der Fakultät wird Grün verwandt.

(4) Urkunden der Fakultät werden durch die*den Dekan*in oder die*den nach § 5 Absatz 4 zur*zum Vertreter*in bestellte*n Prodekan*in ausgefertigt. Die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse wird durch die jeweilige Prüfungsordnung geregelt.

II. Mitglieder, Angehörige und Organe

§ 2 Mitglieder und Angehörige

(1) Die Mitgliedschaft in der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät richtet sich nach § 26 Absatz 4 HG. Mitglieder sind die*der Dekan*in, das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, die immatrikulierten Doktorand*innen und die Studierenden, die für einen in der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.

(2) Die Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät kann nach § 26 Absatz 4 HG eine*einen Professor*in, Juniorprofessor*in, wissenschaftliche*n Mitarbeiter*in oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, die*der Mitglied einer anderen Fakultät ist, mit Zustimmung der betroffenen Fakultät zum Mitglied berufen.

(3) Für die Vertretung in den Gremien bilden nach § 11 Absatz 1 HG i.V.m. § 4 GO

1. die Professor*innen und die Juniorprofessor*innen (Gruppe der Hochschullehrer*innen),
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen),

3. die Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung (Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung) und
 4. die Studierenden sowie die immatrikulierten Promovierenden, soweit sie nicht der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen oder der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung angehören (Gruppe der Studierenden)
- jeweils eine Gruppe.

Außerplanmäßige Professor*innen, die an der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät hauptberuflich tätig sind, werden in statusrechtlicher Hinsicht der Gruppe der Hochschullehrer*innen zugeordnet.

(4) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Fakultät, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Fakultät Tätigen und die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach den Absätzen 1 oder 2 sind, sowie die Zweithörer*innen und Gasthörer*innen an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftler*innen zur Fakultät erfolgt durch eine Professor*in oder eine Privatdozentin*innen Privatdozenten der Fakultät, soweit finanzielle Mittel und Arbeitsmöglichkeiten in der Fakultät zur Verfügung stehen.

(6) Mit einem Wechsel an eine andere Fakultät erlischt die Eigenschaft als Mitglied oder Angehörige*r. Bei Zweit- und Gasthörer*innen endet die Eigenschaft mit der planmäßigen Beendigung der maßgebenden Lehrveranstaltung.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen richten sich nach dem allgemeinen Dienstrecht, den Vorschriften des Hochschulgesetzes, der Grundordnung, sowie weiteren Ordnungen und Beschlüssen der Universität oder der Fakultät.

(2) Geschäftsführende Direktor*innen haben bei einer über drei Tage hinausgehenden Abwesenheit dem Dekanat die Regelung ihrer Vertretung anzuzeigen.

(3) Habilitierte Mitglieder und habilitierte Angehörige sind berechtigt, selbständig Lehrveranstaltungen anzubieten und bis zur Erreichung der Regelaltersgrenze der Professor*innen verpflichtet, solche in einem Mindestumfang von zwei Semesterwochenstunden durchzuführen. Eine Unterbrechung der Lehrtätigkeit bedarf der Genehmigung des Fakultätsrats und kann jeweils für höchstens zwei Semester beantragt werden.

(4) Entpflichtete und in den Ruhestand versetzte Professor*innen können mit Zustimmung des Vorstands eines Instituts weiterhin die Einrichtungen des Instituts nutzen, an diesem Institut Forschung betreiben und Drittmittelprojekte durchführen. Der Vorstand kann ihnen im Rahmen der vorhandenen Mittel die Nutzung von Räumen und Geräten gestatten und gegebenenfalls auch Sachmittel oder Personal für ihre Arbeit zuweisen. Die Zuweisung kann befristet werden. Für ihre Betätigung gelten die übrigen für die Forschung und Lehre von Mitgliedern gültigen Rechtsvorschriften.

(5) Neu berufene Professor*innen haben die Verpflichtung, eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten. Entsprechendes gilt bei Habilitationen und Umhabilitationen.

§ 4 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind nach § 26 Absatz 3 i.V.m. § 27 Absatz 6 HG sowie § 24 GO der Fakultätsrat und das Dekanat.

III. Dekanat

§ 5 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Fakultät wird nach § 27 Absatz 6 HG i.V.m. § 24 GO von einem Dekanat geleitet. Es führt nach § 27 HG die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit.
- (2) Das Dekanat besteht aus der Dekan*in als Vorsitzende*r und bis zu drei Prodekan*innen. Die Mitglieder des Dekanats müssen der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören. Besteht das Dekanat aus drei oder vier Mitgliedern, kann ein*e Prodekan*in aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen gewählt werden. § 11b HG ist zu beachten.
- (3) Die*Der Dekan*in vertritt nach § 27 Absatz 6 Satz 2 HG die Fakultät innerhalb der Hochschule. Sie *Er führt nach § 2 Absatz 5 HG i.V.m. § 23 GO das Amtssiegel. Bei feierlichen Anlässen trägt die*der Dekan*in nach § 23 GO als Amtstracht einen Talar in der Farbe der Fakultät mit Barett und die Amtskette. Mit dem Amt der Dekanin*des Dekans ist die Anrede „Spektabilität“ verbunden.
- (4) Die*Der Dekan*in wird nach § 27 Absatz 6 HG von einer*einem Prodekan*in vertreten. Die*Der Dekan*in vertritt Entscheidungen des Dekanats verantwortlich gegenüber dem Fakultätsrat. Unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit der*des Dekan*in ist
 - ein*e Prodekan*in für die Forschung und Karriereentwicklung nach § 1 Absatz 2,
 - ein*e Prodekan*in als Studiendekan*in für die Organisation von Lehre und Studium sowie die Studienberatung nach § 1 Absatz 2 sowie optional
 - ein*e Prodekan*in für die Ressourcenplanung und -verwaltung zuständig.
- (5) Das Dekanat gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere das Beschlussfassungsverfahren des Dekanats regelt und in der die Vertretung der Dekanin*des Dekans festgelegt wird. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats. Die Geschäftsordnung wird in der Fakultät öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Das Dekanat erstellt nach § 27 Absatz 1 HG im Zusammenwirken mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Absatz 2 und 3 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studienorganisation; es ist für die Organisation und die Funktion der Prüfungsorgane im Bereich der Fakultät gemäß den Prüfungsordnungen verantwortlich; es gibt nach Anhörung der Betroffenen bzw. der betroffenen Einrichtungen die hierfür erforderlichen Weisungen und erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Das Dekanat verteilt nach § 27 Absatz 1 HG im Benehmen mit dem Fakultätsrat die der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel innerhalb der Fakultät.
- (7) Das Dekanat wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträger*innen, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen und ihre Rechte gewahrt werden. Hält es einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet es unverzüglich das Rektorat.

- (8) Die*Der Dekan*in bereitet die Sitzungen des Fakultätsrats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Sie*Er ist dem Fakultätsrat über die Ausführung von Beschlüssen rechenschaftspflichtig.
- (9) In Fällen, in denen die Entscheidungen nicht aufgeschoben werden können, hat die*der Dekan*in auch in den der Beschlussfassung des Fakultätsrats unterliegenden Angelegenheiten von sich aus die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sie*Er legt darüber so bald wie möglich Rechenschaft ab und führt erforderlichenfalls die Entscheidung des Fakultätsrats herbei.
- (10) Die*Der Dekan*in unterzeichnet und übergibt die Habilitations- und Promotionsurkunden und die Urkunden anderer akademischer Grade.
- (11) Soweit Stellen von Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung sowie Mittel für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte der Fakultät weder einer wissenschaftlichen Einrichtung noch einer*einem Professor*in der Fakultät auf Dauer oder auf Zeit zugewiesen sind, führt die*der Dekan*in die Fachaufsicht über die Mitarbeiter*innen und Hilfskräfte.
- (12) Die*Der Dekan*in hat für die Erhaltung eines allseitig guten Einvernehmens innerhalb der Fakultät Sorge zu tragen und Streitigkeiten nach Möglichkeit beizulegen. Auf Wunsch der Beteiligten hat sie*er Personen ihres*seines Vertrauens hinzuzuziehen. Gegen ihren*seinen Schlichtungsanspruch kann die*der Rektor*in angerufen werden.

§ 6

Wahl des Dekanats

- (1) Die*Der Dekan*in und die Prodekan*innen werden nach § 27 Absatz 4 HG vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums aus dem Kreis der Professor*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Fakultät gewählt. Die Wahl erfolgt geheim und ohne Aussprache. Wird die erforderliche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der*dem Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (2) Die Mitglieder des Fakultätsrats sowie des Dekanats können dem Fakultätsrat Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der Dekanin*des Dekans vorschlagen. Die Kandidat*innen stellen sich dem Fakultätsrat in einer öffentlichen Sitzung vor, die wenigstens drei Wochen vor der Wahl stattfindet.
- (3) Wählbar als Dekan*in ist, wer am Tag des Amtsantritts als Professor*in Mitglied der Fakultät ist und im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis als Professor*in steht. Die Wahl bedarf nach § 27 Absatz 4 Satz 3 HG der Bestätigung durch die*den Rektor*in.
- (4) Das Amt der Dekanin*des Dekans kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Fakultätsrat.
- (5) Die Prodekan*innen werden auf Vorschlag der Dekanin*des Dekans vom Fakultätsrat gewählt. Wurde innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach dem Ausscheiden einer Prodekanin*eines Prodekans dem Fakultätsrat kein Vorschlag vorgelegt, der zur Besetzung der Vakanz geführt hat, so kann auch eine Gruppe von mindestens drei Mitgliedern des Fakultätsrats Vorschläge machen.
- (6) Die Amtszeit der Dekanin*des Dekans beträgt ebenso wie die der Prodekan*innen nach § 27 Absatz 6 HG vier Jahre.

- (7) Die*Der Dekan*in und jede*r Prodekan*in verlieren ihr Amt
- a) mit Ablauf der Amtszeit,
 - b) mit Fortfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen,
 - c) durch Rücktritt,
 - d) durch Abwahl oder
 - e) durch rechtskräftige Feststellung der Ungültigkeit der Wahl.

In den Fällen der lit. b, c und e ist binnen sechs Monaten ein*e Nachfolger*in entsprechender Anwendung der vorstehenden Wahlvorschriften zu wählen. Während dieser Zeit werden die Aufgaben der Dekanin*des Dekans von der*dem gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 bestellten Prodekan*in wahrgenommen.

(8) Die*Der Dekan*in und jede*r Prodekan*in kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrats abgewählt werden. Die Abwahl der Dekanin*des Dekans ist nur möglich, wenn gemäß § 27 Absatz 5 HG zugleich ein*e neue*r Dekan*in gewählt wird; die Neuwahl bedarf entsprechend Absatz 3 der Bestätigung durch die*den Rektor*in. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zehn Werktage. Die Durchführung der Abwahl liegt in der Hand des nach Lebensalter ältesten stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieds, das nicht von der Abwahl betroffen ist.

(9) Während ihrer*seiner Amtszeit wird die*der Dekan*in nach Maßgabe und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften von Prüfungsverpflichtungen, außer den laufenden, und Lehrverpflichtungen befreit.

§ 7

Stellung der Mitglieder des Dekanats

(1) Durch die Wahl zur*zum Dekan*in ruht das Wahlmandat der*des Gewählten als Vertreter*in ihrer*seiner Mitgliedergruppe im Fakultätsrat und im Senat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechend Anwendung. Während ihrer*seiner Amtszeit darf die*der Dekan*in Kommissionen der Fakultät nicht Vertreter*in ihrer*seiner Mitgliedergruppe sein; im Übrigen bleiben ihre*seine Rechte unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Prodekan*innen.

IV. Fakultätsrat

§ 8

Aufgaben des Fakultätsrats

(1) Dem Fakultätsrat gehören an als stimmberechtigte Mitglieder nach § 28 Absatz 2 HG i.V.m. § 25 Absatz 1 GO

1. acht Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
2. zwei Vertreter*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
3. zwei Vertreter*innen der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung,
4. drei Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden

sowie mit beratender Stimme nach § 28 Absatz 3 HG

5. die*der Dekan*in,
6. die Prodekan*innen und
7. die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Bonn.

§ 11b HG ist zu beachten. Mit Ausnahme der Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit der gewählten Mitglieder gemäß § 25 Absatz 4 GO i.V.m. § 13 Absatz 6 GO zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(2) Dem Fakultätsrat obliegt nach § 28 HG die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insbesondere in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen der Fakultät zuständig. Er nimmt die Berichte der Dekanin*des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

(3) Der Fakultätsrat ist insbesondere für folgende nicht übertragbare Angelegenheiten zuständig:

- die grundsätzlichen Entscheidungen in den Lehre und Forschung betreffenden Angelegenheiten,
- die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät,
- die dem Rektorat zur Benehmenserstellung vorzulegende Stellungnahme über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Instituten der Fakultät sowie deren Benennung,
- die Beschlussfassung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Abteilungen sowie deren Benennung,
- die Übertragung weiterer Aufgaben an die Institute, die über die bei der Errichtung benannten hinausgehen,
- die Vereinbarungen über die Zuordnung wissenschaftlicher Einrichtungen, die mehreren Fakultäten zuzuordnen sind sowie für die Vereinbarung über Art und Umfang der Beteiligung anderer Fakultäten an diesen Einrichtungen,
- die dem Rektorat vorzulegenden Vorschläge zur Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Betriebseinheiten, die für eine oder mehrere Fakultäten Dienstleistungen erbringen sollen,
- den Vorschlag, einer Person, die außerhalb der Hochschule tätig ist und die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 36 HG erfüllt, die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer Professorin* eines Professors einzuräumen, wenn sie Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbständig wahrnimmt und der Fakultät zugeordnet werden soll,
- die Stellungnahme der Fakultät, wenn Professor*innen, die Mitglieder der Fakultät sind, verpflichtet werden sollen, Lehrveranstaltungen in dem von ihnen vertretenen Fach an einer anderen Hochschule abzuhalten und die entsprechenden Prüfungen abzunehmen,
- den Vorschlag zur Bestellung einer Vertretung für eine vakante Professur oder für ein beurlaubtes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen durch eine Person, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 36 HG erfüllt,
- einen dem Rektorat zuzuleitenden Antrag, eine außerhalb der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als wissenschaftliche Einrichtung an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn anzuerkennen.

(4) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrats über Angelegenheiten, die die Struktur der Fakultät insgesamt, eine wissenschaftliche Einrichtung oder Betriebseinheit der Fakultät bzw. fachliche oder dienstliche Belange einer Professorin* eines Professors berühren, ist der Leitung der betroffenen Einrichtungen und den betroffenen Professor*innen Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

§ 9

Erweitertes Teilnahmerecht der Hochschullehrer*innen

Bei der Beratung über die Promotionsordnung sowie über Berufungsvorschläge von Professor*innen und sonstige Berufungsvorschläge sind nach § 28 Absatz 5 HG alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

§ 10

Einberufung, Vorsitz, Beschlussfähigkeit

- (1) Vorsitzende*r des Fakultätsrats ist nach § 28 Absatz 4 HG i.V.m. § 25 Absatz 3 GO die*der Dekan*in. Soweit der Vorsitz eines Gremiums des Fakultätsrats nach den §§ 11 und 12 Absatz 1 HG i.V.m. §§ 26 und 27 GO nicht durch die Grundordnung oder die Fakultätsordnung geregelt ist, ist er bei Einrichtung des Gremiums zu bestimmen.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufenen Gremien der Fakultät sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit des Fakultätsrats ist bei Eröffnung der Sitzung von Amts wegen festzustellen und gilt, bis die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist das Gremium der zur Beratung derselben Angelegenheit neu einberufenen Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 11

Stimmrecht, Befangenheit

- (1) Wenn Mitglieder oder Angehörige durch die Mitwirkung an Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen der Organe, Gremien und Funktionsträger*innen der Fakultät als Beteiligte einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen können, sind sie von der Mitwirkung ausgeschlossen.
- (2) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Habilitationen und Promotionen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die die betreffende Prüfung abgelegt oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad erworben oder Planstellen innehaben, deren Besetzung die besondere Qualifikation nach § 36 Absatz 1 HG erfordert.
- (3) In Angelegenheiten der Lehre und der Forschung mit Ausnahme der Berufung von Professor*innen haben die dem Fakultätsrat oder seinen Ausschüssen und Kommissionen angehörenden Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet die*der jeweilige Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat, § 11 Absatz 3 HG.

§ 12

Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen erfolgen stets geheim. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (2) Die einfache Mehrheit liegt vor, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (3) Die Mehrheit bzw. Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten eines Gremiums liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der Zahl der Stimmberechtigten ist bzw. mindestens zwei Drittel von ihr erreicht.

- (4) In Angelegenheiten zu Lehre, Forschung und Berufungen ist bei Abstimmungen § 11 Absatz 2 HG zu beachten.
- (5) Soweit Rechtsvorschriften nichts anderes vorschreiben, ist ein Antrag angenommen, wenn er die einfache Mehrheit erhalten hat.
- (6) Bei Angelegenheiten, die durch Abstimmung entschieden wurden, kann in derselben Sitzung nur dann erneut in die Beratung eingetreten und ggf. die Abstimmung wiederholt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.

§ 13

Öffentliche, nichtöffentliche Beratungen und Vertraulichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind für die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Die übrigen Fakultätsgremien tagen nichtöffentlich.
- (2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entschieden werden. Personal- und Berufsangelegenheiten, Prüfungssachen sowie Habilitationen und Promotionen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (3) Über nichtöffentliche Sitzungen haben die Mitglieder die Vertraulichkeit der Beratungen im Einzelnen gegenüber jedermann zu wahren. Sie sind zur Verschwiegenheit auch über das Ergebnis der Beratungen gegenüber jedermann verpflichtet, wenn die Angelegenheit mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für vertraulich erklärt worden ist. Im Übrigen sollen die Gruppen, die sich repräsentieren, in eigener Verantwortung informieren.
- (4) Die Mitglieder und Angehörigen der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger*in eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstands ergibt. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung eines Amtes oder einer Funktion sowie nach Beendigung der Zugehörigkeit zur Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

§ 14

Sitzungen des Fakultätsrats

- (1) Die*Der Dekan*in lädt die Mitglieder des Fakultätsrats schriftlich oder in Textform zu Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. In jedem Semester sollen während der Vorlesungszeit mindestens zwei ordentliche Sitzungen stattfinden.
- (2) In der Einladung zu der Sitzung sind die Themen der Tagesordnung anzugeben. Die Einladung soll mindestens sieben Tage vor der Sitzung versandt werden. Die Einladung wird den Mitgliedern des Fakultätsrats zugesandt. Die geschäftsführenden Direktor*innen der Institute und die Fachschaften in der Fakultät erhalten die Einladung zum Aushang, alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen, die ein erweitertes Beratungsrecht nach § 9 haben, zur Information. Wird die Einladungsfrist in dringenden Fällen nicht eingehalten (außerordentliche Sitzung), so sind die Gründe der Verkürzung der Frist in die Einladungen und in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen.
- (3) Beantragt mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats schriftlich und unter Stellung eines zulässigen Sachantrags mit Begründung die Einberufung, so ist der Fakultätsrat unverzüglich unter Wahrung der Ladungsfrist zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.

- (4) Der Fakultätsrat kann sachkundige Personen zu bestimmten Tagesordnungspunkten hören.
- (5) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für alle Mitglieder des Fakultätsrats Pflicht. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es darüber unverzüglich die*den zuständige*n Stellvertreter*in zu benachrichtigen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität erhält die Einladungen zu den Sitzungen des Fakultätsrats und zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 24 Absatz 1 HG i.V.m. § 21 Absatz 4 GO Gelegenheit zur beratenden Teilnahme.

§ 15

Tagesordnung und Beratung

- (1) Die*Der Dekan*in stellt die Tagesordnungspunkte, gegliedert nach öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung, auf. Dabei sind Anträge zur Tagesordnung zu berücksichtigen, die bis zum 10. Tag vor der Sitzung eingegangen sind. Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen den Beratungsgegenstand bestimmt bezeichnen.
- (2) Die*Der Dekan*in kann sachkundige Personen zu bestimmten Tagesordnungspunkten laden.
- (3) Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ aufgerufen werden, dürfen nur dann beraten werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats zustimmen. Ein Beschluss über ein solches Thema kann nur dann gefasst werden, wenn Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Beschlussfassung zustimmen. Mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats können die Tagesordnung umgestellt oder Gegenstände abgesetzt werden.
- (4) Die*Der Dekan*in erteilt den stimmberechtigten Mitgliedern oder den beratend Teilnehmenden in der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Sie*Er kann unter besonderen Umständen das Rederecht entziehen. Zur sachlichen Richtigstellung oder zur direkten Erwiderung erteilt die*der Dekan*in auch außerhalb der Reihenfolge das Wort.
- (5) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden. Ein Antrag auf Schluss der Debatte ist ein Geschäftsordnungsantrag. Geschäftsordnungsanträge sind angenommen, wenn keine Gegenrede erhoben wird. Über sie ist nach einer Gegenrede sofort abzustimmen. Wird dem Antrag auf Schluss der Debatte stattgegeben, so kann eine weitere Wortmeldung zu diesem Verhandlungspunkt nicht zugelassen werden.

§ 16

Antragsrecht und Sondervotum

- (1) Antragsrecht haben alle Mitglieder des Fakultätsrats, die Gleichstellungsbeauftragte und die nach § 8 Absatz 4 Geladenen in den sie betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Jedes überstimmte Mitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Das Sondervotum ist als Anlage zum Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt vorgetragen und binnen einer vom Fakultätsrat zu bestimmenden, angemessenen Frist der*dem Dekan*in eingereicht werden. Der Fakultätsrat kann beschließen, dass sein Beschluss an andere Stellen erst weitergeleitet wird, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Sondervotum gegeben worden ist.

§ 17

Protokollführung

- (1) Über die Beschlüsse des Fakultätsrats wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Das Protokoll ist möglichst zur nächsten Sitzung des Fakultätsrats vorzulegen und zu genehmigen. Einwände aus der Mitte des Fakultätsrats sind vor der Genehmigung zu klären. Das genehmigte Protokoll ist von der*dem Dekan*in und von der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen.
- (2) Das genehmigte Protokoll über die nichtöffentlichen Sitzungen wird an alle Mitglieder des Fakultätsrats versandt. Das genehmigte Protokoll über die öffentlichen Sitzungen wird darüber hinaus über die geschäftsführenden Direktor*innen der Institute und der Außenlabore Agrar, Geodäsie, Ernährung allen Mitgliedern der Fakultät durch elektronische Bekanntmachung bekannt gegeben.
- (3) Die*Der Protokollführer*in wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin*des Dekans bestellt. Sie*Er muss nicht Mitglied des Fakultätsrats sein. Ihre*Seine Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Fakultätsrats.
- (4) Jedes Mitglied des Fakultätsrats ist berechtigt, zu Protokoll zu erklären, wie es bei einer Beschlussfassung gestimmt hat. Es kann verlangen, dass seine von dem gefassten Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift aufgenommen wird. In diesem Fall muss die Erklärung der*dem Protokollführer*in schriftlich vorgelegt werden.

§ 18

Kommissionen

- (1) Der Fakultätsrat kann nach § 12 Absatz 1 HG i.V.m. § 26 GO für Einzelfragen beratende Kommissionen bilden. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kommissionen bestimmt sich nach deren Aufgaben sowie nach der Qualifikation, Funktion und Betroffenheit der Mitglieder aus den einzelnen Gruppen. Dabei ist jede Gruppe durch mindestens ein Mitglied vertreten. In Kommissionen können auch Personen bestellt werden, die nicht Mitglieder des Fakultätsrats sind. § 11 Absatz 2 HG und § 11b HG sind zu beachten.
- (2) Für den Vorsitz von Kommissionen gelten Absatz 3 und § 10 Absatz 1. Die*Der Dekan*in kann einer Kommission vorschlagen, aus den ihr angehörenden Mitgliedern eine*n geschäftsführende*n Vorsitzende*n zu bestellen.
- (3) Die*Der Dekan*in oder eine der Prodekan*innen übernimmt in der Regel den Vorsitz von Fakultätskommissionen. Übernimmt die*der Dekan*in nicht den Vorsitz, ist sie*er berechtigt, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Ansonsten gelten Absatz 2 und § 10 Absatz 1.

§ 18a

Studienbeirat

- (1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform und Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden die*der Dekan*in und der Fakultätsrat vom Studienbeirat der Fakultät beraten.
- (2) Prüfungsordnungen werden auf Vorschlag des Studienbeirats vom Fakultätsrat beschlossen. Falls der Fakultätsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen

Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen betreffen die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.

(3) Der Studienbeirat besteht zur einen Hälfte aus der*dem Studiendekan*in als Vorsitzender*Vorsitzendem, mindestens sieben Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und mindestens drei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, jeweils mit Lehrverpflichtung, sowie zur anderen Hälfte aus einer entsprechenden Anzahl von Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Bei Abstimmungen innerhalb des Studienbeirats verfügen alle Mitglieder einschließlich der*des Vorsitzenden über je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit liegt kein Vorschlag des Studienbeirats vor.

(4) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Studienbeirats auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen und unter Berücksichtigung einer geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne des § 11b HG. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für Studierende ein Jahr.

§ 18b

Kommission zur Unterstützung der Lehre

(1) Gemäß §§ 31 i.V.m. 30 GO wird an der Fakultät eine eigene Kommission zur Unterstützung der Lehre gebildet, die aus elf stimmberechtigten Mitgliedern besteht, wovon sechs der Gruppe der Studierenden, zwei der Gruppe der Hochschullehrer*innen, zwei der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und eines der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung angehören. § 11b HG ist zu beachten. Die Wahl der Mitglieder der Kommission zur Unterstützung der Lehre erfolgt durch den Fakultätsrat.

(2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeit anderer Mitglieder zwei Jahre.

(3) Die Kommission wird durch ihre*n Vorsitzende*n einberufen und tagt mindestens zweimal pro Semester.

(4) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in der sie insbesondere die Voraussetzungen für ihre Einberufung und ihre Beschlussfähigkeit sowie Näheres zum Verfahrensgang regelt.

§ 19

Digitale Sitzungen und Umlaufverfahren

(1) Das Dekanat, der Fakultätsrat sowie die vom Fakultätsrat nach Maßgabe des Hochschulgesetzes NRW, dieser Fakultätsordnung, sowie Ordnungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gebildeten und eingesetzten Kommissionen und Ausschüsse sowie alle weiteren Gremien der Fakultät (nachfolgend zusammenfassend Gremien genannt) können ihre Sitzungen sowohl in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation abhalten. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorsitz des Gremiums der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt. Für Online-Sitzungen bzw. teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführte Sitzungen dürfen nur die von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Videokonferenztools genutzt werden.

(2) Beschlüsse der Gremien können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt

die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse der Gremien können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Werden Beschlüsse des Fakultätsrats im Umlaufverfahren gefasst, sichert die Hochschule durch geeignete Maßnahmen, dass die Öffentlichkeit über die Beschlüsse hinreichend informiert wird. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Ordnungen, wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein, als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Mitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat die*der Vorsitzende des Gremiums eine Präsenzsitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Mitgliedern wird durch den Vorsitz bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Mitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an den Vorsitz des jeweiligen Gremiums zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Abstimmungstool gegeben.

(3) Die Wahl der Dekanin*des Dekans kann nicht in einer Sitzung in elektronischer Kommunikation, oder im Umlaufverfahren erfolgen.

(4) Die*Der Vorsitzende des Gremiums entscheidet, ob die Gremiensitzung in Präsenz oder als Online-Sitzung stattfindet. Der Vorsitz entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 2 Satz 5 und 9 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Gremiums ist eine Gremiensitzung in Präsenz durchzuführen.

(5) Sofern in Ordnungen der Fakultät oder der Universität Regelungen zu Online-Sitzungen und Umlaufverfahren enthalten sind, gehen die dortigen Regelungen den Regelungen dieser Ordnung vor.

§ 20

Bestellung und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertretung

(1) Gemäß § 21 Absatz 5 GO bestellt die Fakultät eine Gleichstellungsbeauftragte und auf deren Vorschlag ihre Stellvertretung. Diese können jeder Gruppe gemäß § 2 Absatz 3 angehören.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung erfolgt durch die*den Dekan*in im Benehmen mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten.

(3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, bei Studierenden ein Jahr.

V. Berufungen und Ernennungen

§ 21 Berufungsverfahren

Berufungsverfahren der Fakultät richten sich nach der jeweils geltenden Berufsordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie ggf. nach der Tenure-Track-Ordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

§ 22 Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige*r Professor*in“

(1) Die Bezeichnung „außerplanmäßige*r Professor*in“ kann auf Antrag der Fakultät von der Universität Bonn an Personen verliehen werden, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 36 HG erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.

(2) Die Verleihung setzt in der Regel eine fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist. Die Frist beginnt erst, wenn die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin* eines Professors vorliegen.

(3) Das Gesuch auf Einleitung des Verfahrens innerhalb der Fakultät zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige*r Professor*in“ kann von einem Mitglied der Fakultät aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen gestellt werden. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens ergibt sich aus entsprechenden Richtlinien der Fakultät.

(4) Außerplanmäßige Professor*innen sind berechtigt, selbstständig Lehrveranstaltungen anzubieten und bis zur Erreichung der Regelaltersgrenze der Professor*innen verpflichtet, solche in einem Mindestumfang von zwei Semesterwochenstunden durchzuführen. Im begründeten Einzelfall kann der Fakultätsrat Ausnahmen zulassen.

(5) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die*der Berechtigte die Bezeichnung „Professor*in“ aus einem sonstigen Grund führen kann.

(6) Auf Antrag der Fakultät kann die Verleihung des Titels „außerplanmäßige*r Professor*in“ von der Universität zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn

- die Voraussetzungen für die Verleihung zum Zeitpunkt der Verleihung nicht vorgelegen haben,
- die*der Berechtigte durch ihr*sein Verhalten, insbesondere bei Verstößen gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, das Ansehen und das Vertrauen, welches ihre*seine Stellung erfordert, verletzt,
- ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der Universität Bonn mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne dass die*der Berechtigte das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht hat, oder
- wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin* einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

Der*Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Besteht die Lehrbefugnis an der Universität Bonn nicht mehr, erlischt das Recht zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige*r Professor*in“.

§ 23 Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor*in“

(1) Die Bezeichnung „Honorarprofessor*in“ kann auf Antrag der Fakultät von der Universität Bonn an Personen verliehen werden, die auf einem an der Universität Bonn vertretenen Fachgebiet

hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professor*innen entsprechen.

(2) Die Verleihung setzt in der Regel eine fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist.

(3) Jedes habilitierte Mitglied der Fakultät kann den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens auf Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor*in“ stellen. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens ergibt sich aus entsprechenden Richtlinien der Fakultät.

(4) Honorarprofessor*innen sind berechtigt, selbstständig Lehrveranstaltungen anzubieten und bis zur Erreichung der Regelaltersgrenze der Professor*innen verpflichtet, solche in einem Mindestumfang von zwei Semesterwochenstunden durchzuführen. Im begründeten Einzelfall kann der Fakultätsrat Ausnahmen zulassen.

(5) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die*der Berechtigte die Bezeichnung „Professor*in“ aus einem sonstigen Grunde führen kann.

(6) Auf Antrag der Fakultät kann die Verleihung des Titels „Honorarprofessor*in“ von der Universität zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn

- die Voraussetzungen für die Verleihung zum Zeitpunkt der Verleihung nicht vorgelegen haben,
- die*der Berechtigte durch ihr*sein Verhalten, insbesondere bei Verstößen gegen Standesrecht, das Ansehen und das Vertrauen, welches ihre*seine Stellung erfordert, verletzt oder
- wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin* einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

Der*Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

VI. Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute)

§ 24 Institute

Unter der Verantwortung der Fakultät werden wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) gebildet, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre im größeren Umfang Personal und Sachmittel der Fakultät ständig bereitgestellt werden müssen.

§ 25 Vorstand der Institute

(1) Die Leitung eines Instituts obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die hauptamtlich an der jeweiligen Einrichtung tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen, sowie je angefangene Siebenzahl von Hochschullehrer*innen je ein*e Vertreter*in der anderen Gruppen gemäß § 2 Absatz 3 in der Einrichtung an. Jede*r Vertreter*in hat eine Stimme. § 11b HG ist entsprechend zu beachten. Hat der Vorstand drei oder weniger Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, so gilt für ihr Stimmrecht: Bei drei Mitgliedern hat die*der geschäftsführende Direktor*in zwei Stimmen, die beiden übrigen Mitglieder je eine Stimme. Bei zwei Mitgliedern haben beide je zwei Stimmen. Hat das Institut nur eine*n Professor*in, so hat diese*r vier Stimmen. Die Vertreter*innen der anderen Gruppen werden in Wahlversammlungen gewählt. Die Vertreter*innen der Studierenden werden aus dem Kreis der Promovierenden (§ 2 Absatz 3 bleibt unberührt), Examenskandidat*innen, als studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte am Institut tätigen immatrikulierten Studierenden gewählt. Wenn der ständige Arbeitsplatz für mehr als sechs Monate

außerhalb des Instituts liegt, ruhen das aktive und passive Wahlrecht. Die*Der geschäftsführende Direktor*in lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein und leitet diese bis zur Wahl einer*eines Vorsitzenden aus der Mitte der Erschienenen. Die*Der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der*dem geschäftsführenden Direktor*in mitzuteilen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr; sie beginnt jeweils am 1. Oktober.

(3) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.

(4) Mitglieder des Vorstands können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin*des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

§ 26

Geschäftsführende*r Direktor*in

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine*n Professor*in, die*der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis als Professor*in steht, für die Amtszeit von einem Jahr zur*zum geschäftsführenden Direktor*in. Die Amtszeit beginnt am 1. Oktober. Wiederwahl ist zulässig. Die*Der geschäftsführende Direktor*in wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstands durch eine*n oder mehrere Professor*innen des Instituts vertreten. Gehört dem Institut nur ein*e Professor*in an, so ist diese*r geschäftsführende*r Direktor*in. Gehört dem Institut vorübergehend kein*e Professor*in an, so wählt der Fakultätsrat für diese Zeit eine*n hauptamtlich an der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät tätige*n Professor*in zur*zum geschäftsführenden Direktor*in.

(2) Die*Der geschäftsführende Direktor*in des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie*Er vertritt das Institut gegenüber der Fakultät sowie den Organen, Gremien und Einrichtungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit;
- Sie*Er leitet die Sitzungen des Vorstands des Instituts;
- Sie*Er ist für die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands verantwortlich.

(3) Die*Der geschäftsführende Direktor*in ist den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

VII. Außenlabore

§ 27

Einrichtung und Zuordnung

(1) Die Außenlabore sind eine fakultätsunmittelbare Organisationseinheit der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät mit den Standorten Campus Klein-Altendorf, Frankenforst und Wiesengut. Sie unterstützen die Institute der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät in ihren Aufgaben in Forschung und Lehre. Sie stehen im Rahmen ihrer Kapazitäten allen Einrichtungen der Universität Bonn sowie assoziierten Partnern zur Verfügung.

(2) Die Außenlabore geben sich eine Geschäftsordnung, die vom Fakultätsrat beschlossen wird. Diese regelt insbesondere Näheres zu den Leitungsgremien an den einzelnen Standorten.

§ 28 Direktorium

- (1) Die Leitung der Außenlabore obliegt dem Direktorium. Dem Direktorium gehören an
1. die*der Kanzler*in als Beauftragte*r des Haushalts oder eine von ihr*ihm benannte Vertretung,
 2. die*der Dekan*in der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät oder eine von ihr*ihm benannte Vertretung,
 3. die*der wissenschaftliche Leiter*in des jeweiligen Standorts bzw. die*der wissenschaftliche Koordinator*in des jeweiligen Standorts,
 4. die*der Betriebsleiter*in des jeweiligen Standorts,
 5. ein*e Studierende*r.

An den Sitzungen des Direktoriums nehmen zudem die*der geschäftsführende Direktor*in und die zentrale Administration der Außenlabore beratend teil.

- (2) Die Aufgabe des Direktoriums ist insbesondere die Koordinierung der Zusammenarbeit, Haushaltsplanung und Weiterentwicklung der Standorte. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Außenlabore der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung.

§ 29 Geschäftsführende*r Direktor*in

- (1) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der wissenschaftlichen Leiter*innen der Standorte eine Person für die Amtszeit von zwei Jahren zur*zum geschäftsführenden Direktor*in. Die Wahl wird durch den Fakultätsrat bestätigt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1. Oktober des Wahljahres. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen im Direktorium erfolgen und muss durch den Fakultätsrat bestätigt werden. Die*Der geschäftsführende Direktor*in wird entsprechend den Beschlüssen des Direktoriums durch eine*n wissenschaftliche*n Leiter*in oder mehrere wissenschaftliche Leiter*innen des Direktoriums vertreten.

- (2) Die*Der geschäftsführende Direktor*in hat insbesondere folgende Aufgaben:
- sie*er vertritt die Außenlabore gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn;
 - sie*er führt die Beschlüsse des Direktoriums aus;
 - sie*er organisiert die Berichterstattung;
 - sie*er bereitet die mindestens einmal im Semester stattfindenden Sitzungen des Direktoriums vor und leitet diese.

- (3) Die*Der geschäftsführende Direktor*in ist den Mitgliedern des Direktoriums auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie*Er wird in ihren*seinen Aufgaben durch eine*n zentrale*n Administrator*in betriebswirtschaftlicher Ausbildung unterstützt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

VIII. Änderung und Inkrafttreten

§ 30 Änderung der Fakultätsordnung

Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied des Fakultätsrats gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über Änderungsanträge.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 15. Dezember 2017 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 48. Jg., Nr. 2 vom 3. Januar 2018), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 31. Mai 2024 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 54. Jg., Nr. 27 vom 6. Juni 2024) außer Kraft.

H. Schoof

Der Dekan
der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Heiko Schoof

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 23. April 2025.

Bonn, 3. Juni 2025

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch